



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO

Az.: 24-4165

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Vollzug und Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe		
2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <u>Verantwortlicher für die Datenerhebung beim Vollzug / der Leistungsgewährung nach Bildung und Teilhabe:</u> Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Tel.: 09161 / 92-0 E-Mail: poststelle@kreis-nea.de <u>Bei Fragen wenden Sie sich an:</u> Sozialhilfeverwaltung - Sachgebiet 24 – Bereich Bildung und Teilhabe Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Tel.: 09161 / 92-0 E-Mail: poststelle@kreis-nea.de		
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Datenschutzbeauftragter Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Tel.: 09161 / 92 – 0 E-Mail: datenschutz@kreis-nea.de		
4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung a. Zweck der Verarbeitung <u>Vollzug und Leistungsgewährung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.</u> Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Leistungsberechtigung und Ihre individuelle Hilfebedürftigkeit überprüft. b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff. SGB X, SGB XII, AsylbLG und dazugehörige Verfahrensvorschriften.		
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten		
1	Geldinstitute	zur Leistungszahlung
2	Bay. Landesamt für Statistik, Bundesamt für Statistik	Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungspflichten
3	Betreuer und Bevollmächtigte	Leistungsgewährung/Antragsbearbeitung
4	Regierung von Mittelfranken/Widerspruchsbehörde/Sozialgerichte	Durchführung von Rechtsmittelverfahren

5	Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger wie z.B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Familienkasse,	Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, Leistungsabsprache
6	Leistungserbringer (z.B. Kindergärten, Schulen, Kommunen, Anbieter Mittagessen, Anbieter Lernförderung)	Überweisungen, Direktzahlungen, Leistungsabsprache
6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.		
7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten		
<p>a. Nach Fallbeendigung im Kalenderjahr: Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabepakets nicht. Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Bewilligungszeitraums bzw. des letzten Verwaltungshandelns oder solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (gem. § 67c SGB X) erforderlich ist. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich auch aus § 82 KommHV-Kameralistik. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO</p> <p>b. Bei Rückforderungen / Erstattungen / Darlehen 30 Jahre nach ZPO/BGB (Verjährung).</p> <p>c. Anbietung an das Staatsarchiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG i.V.m. Art. 17 Abs. 3 Buchst. d, Art. 89 DSGVO, Art 26 BayDSG.</p>		
8. Betroffenenrechte		
<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). • Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). • Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. • Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. 		
9. Widerrufsrecht bei Einwilligung		
<p>Wenn Sie gegenüber der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>		

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim benötigt die Daten - die Datenangabe ist Voraussetzung (Obliegenheitspflicht) für die Gewährleistung von Rechtsvorteilen. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und die Leistungsgewährung nicht erfolgen oder aber keine integrationsfördernden Maßnahmen eingeleitet werden. Es können Leistungen versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch